

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 266.

Donnerstag den 23. September.

1858.

Bekanntmachung, die Präclusion der nach dem Gesetz vom 16. April 1840 creirten Königl. Sächs. Cassenbilletts betreffend.

Da die in der Verordnung vom 6. Mai dieses Jahres für den Umtausch der nach dem Gesetz vom 16. April 1840
creirten Königl. Sächs. Cassenbilletts bestimmte Präclusivfrist mit dem

30. September 1858

zu Ende gehet und demnach mit diesem Zeitpunkt die gänzliche Ungültigkeit aller bis dahin nicht umgetauschten Billetts jener
älteren Creation eintritt, so wird auf den nahe bevorstehenden Ablauf der gedachten Präclusivfrist hiermit nochmals besonders
aufmerksam gemacht.

Dresden, am 18. September 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Geuder.

Bekanntmachung.

Das 14. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 62., Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betr., vom 16. August 1858.

Nr. 63., Decret wegen Bestätigung der Statuten des Oberhohndorfer Forst-Steinkohlenbau-Vereins zu Zwickau
vom 23. August 1858.

Nr. 64., Verordnung, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1859 und 1860 betreffend, vom
11. August 1858.

Nr. 65., Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858.

Nr. 66., Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht, vom 1. September 1858.

Nr. 67., Bekanntmachung, die Stempelung der Brückenwaagen betr., vom 2. September 1858.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 10. October d. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich
aushängen.

Leipzig, den 20. September 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Rath.

Bekanntmachung.

Der am ersten August 1858 verstorbene hiesige Rentier Herr **Andreas Friedrich Christian Gätter** hat in
seinem am 28. März 1857 bei dem Königl. Gerichtsamt Martrastadt niedergelegten, am 9. August 1858 eröffneten, an
das unterzeichnete Königl. Gerichtsamt abgegebenen Testamente sub c. No. 8. unter Andern verordnet:

„Da ich meine noch lebenden Pathen nicht mehr persönlich kenne, so sollen alle die, welche sich noch am Leben
befinden und durch die kirchlichen Atteste beweisen können, daß sie meine Pathen sind, männlichen oder weib-
lichen Geschlechts, à Person

Ein Hundert Thaler

aus meinem Nachlaß erhalten. Uebrigens sollen solche durch öffentliche Blätter hierzu aufgerufen werden, da
sich einige im Ausland befinden und zwar soll dieser Aufruf sofort nach der Eröffnung meines Testaments und
die Legitimation meiner Pathen binnen Jahresfrist nach dem öffentlichen Ausrufe bei Vermeidung des Aus-
schlusses, oder daß dieselben weiter nicht berücksichtigt werden, erfolgen.“

Es werden die Betheiligten in Gemäßheit dieser testamentarischen Bestimmung aufgefordert, **binnen Jahresfrist
vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet**, sich bei dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamt, Gerichts-
gebäude erste Etage Nr. 19 anzumelden und durch Vorbringung ihrer Taufzeugnisse gehörig zu legitimiren, unter der Warnung,
daß sie außerdem des ihnen beschiedenen Legats für verlustig werden erachtet werden.

Leipzig, den 19. August 1858.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig,
Abtheilung für Grund- und Hypotheken-, auch Testaments-Sachen.

Reschke.

Haubold.